



## Bekanntmachung

### Aufhebung einer Widmungsbeschränkung

In seiner Sitzung vom 16.09.2024 hat der Stadtrat beschlossen, die Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Bezeichnung „Weg bei den Hofäckern und Mutschenteich“ (Fl. Nr. 576 Gem. Querenbach) aufzuheben.

Die Stadt Waldsassen ist Eigentümerin des Straßengrundstückes. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die bisherige Widmungsbeschränkung „gesperrt mit VZ 250, Anlieger frei“ wird aufgehoben. Der oben genannte Weg steht somit künftig allen Verkehrsarten zur Nutzung zur Verfügung.

Die Straßenbaulast trägt die Stadt Waldsassen gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Die Widmungsverfügung und seine Begründung und Lageplan kann im Rathaus der Stadt Waldsassen, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen, zu den allgemein bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 S. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG)

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Waldsassen, den 10.10.2024

Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister